



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert, Franz Schindler, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Tasdelen, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Herbert Kränzlein SPD**

Drs. 17/1973, 17/2611

Mögliche Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2014 zur Besoldung begrenzt dienstfähiger Beamter auf die besoldungsrechtlichen Regelungen bei begrenzter Dienstfähigkeit im Bayerischen Besoldungsgesetz

Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2014 (Az.: 2 C 50/11), wonach Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen nur noch zeitanteilig Dienst leisten können (begrenzte Dienstfähigkeit), zur Wahrung des verfassungsmäßigen Alimentationsprinzips aus Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes besser besoldet werden müssen als teilzeitbeschäftigte Beamte, da die begrenzte Dienstfähigkeit nicht mit dem freiwilligen Verzicht auf die volle Besoldung bei Teilzeitbeschäftigten vergleichbar ist, wird die Staatsregierung aufgefordert, nach Abschluss der notwendigen Erhebungen, spätestens bis 30. September 2014, zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen der Art. 7 und 59 des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes zu berichten und dabei den ggf. gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2014 in Bezug auf die Art. 7 und 59 des Bayerischen Besoldungsgesetzes zu erläutern.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin